



STEUERN: WAS NUN WICHTIG IST (1/2)

Überblick und Update zum Investmentsteuergesetz

Lesedauer: 5 Minuten

Mit der Investmentsteuerreform 2018 wurden Investmentfonds erstmals steuerpflichtig. Von dieser gesetzlichen Änderung sind auch steuerbefreite Stiftungen betroffen, selbst wenn sie einen gemeinnützigen Zweck verfolgen. Im ersten Teil unserer zweiteiligen *aspekte*-Reihe zu aktuellen Steuerthemen geben wir Ihnen ein Update, was sich seit Inkrafttreten der Gesetzesänderung¹ getan hat.

Im deutschen Recht galt bislang das Transparenzprinzip. So fand die Besteuerung bisher ausschließlich auf Anlegerebene statt und Investmentfonds selbst waren umfassend steuerbefreit, was bei gemeinnützigen Anlegern zu einer vollständigen Befreiung führte. Dies ist nun passé, da der Gesetzgeber eine einheitlichere Besteuerung von in- und ausländischen Fonds erreichen wollte. Dividendenerträge aus deutschen Aktien, sämtliche Erträge aus deutschen Immobilien und sonstige Einkünfte mit Inlandsbezug unterliegen nun auf Fondsebene einer 15-prozentigen Körperschaftsteuer. Dies führt de facto zu einem Performanceverlust des Fonds und zu einem Liquiditätsnachteil für Stiftungen.

»Auch auf Stiftungen kommt die Besteuerung auf Fondsebene zu, selbst wenn diese einen gemeinnützigen Zweck verfolgen.«

Das neue Besteuerungssystem

Mit dem Investmentsteuergesetz wird in zwei unterschiedliche Besteuerungsmöglichkeiten unterschieden: 1) Investmentfonds und 2) Spezial-Investmentfonds (mit Transparenzoption bei inländischen Einkünften). Bei letztem bleibt es grundlegend bei der vorherigen Besteuerung, solange der Spezial-Investmentfonds tatsächlich zur Transparenz optiert hat. Dies sollte unbedingt geprüft werden. Für steuerpflichtige Einkünfte aus „klassischen“ Investmentfonds gilt allerdings nun die oben genannte Steuerpflichtigkeit in Höhe von der Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag.

Wege zur Vermeidung der Steuerlast für gemeinnützige Organisationen

- **Erstattung der Steuern auf Fondsebene.** Voraussetzungen sind eine dreimonatige Mindesthaltedauer seitens der Stiftung sowie eine Mindestinvestmentdauer von 45 Tagen für Investments des Fonds selbst. Zu beachten ist, dass nur der Investmentfonds im Folgejahr eine Erstattung beantragen kann.
- **Investition in spezielle Fondstranchen.** Anteilsklassen, die sich auf dasselbe Investmentvermögen beziehen, sich aber hinsichtlich bestimmter Merkmale

¹ Unseren ursprünglichen Beitrag zur Investmentsteuerreform aus dem Jahr 2017 finden Sie [hier](#).

In *aspekte* bereiten die Wealth-Management-Kompetenzzentren gemeinsam mit Netzwerkpartnern Themen auf, die für Sie relevant sind. Autoren dieses Beitrages sind Bartosch Tomczyk, Leiter Transaction Tax, und Jan Morgenstern, Wealth Management Berenberg.
www.berenberg.de/stiftungen

Unternehmer
► Stiftungen
Family Offices



(z.B. Ertragsverwendung) unterscheiden, können gesondert steuerfrei gestellt werden. Auch hier wird eine 45-tägige Mindestinvestmentdauer vorausgesetzt.

- **Investition in Fonds(-tranchen) für steuerbefreite Anleger.** Bei ausschließlich steuerbefreiten Anlegern kann der Fonds beziehungsweise die Anteilsklasse insgesamt steuerbefreit werden. Auch wenn dies eine prozessual einfachere Anlagemöglichkeit ist, wird ebenfalls eine 45-tägige Mindestinvestmentdauer vorausgesetzt. Zudem ist bei einem Besitzanteil von mind. 25% davon auszugehen, dass die Fondsgesellschaft eine „Negativerklärung“ über mögliche Absicherungsgeschäfte verlangt.
- **Transparente Besteuerung für Spezial-Investmentfonds.** Spezial-Investmentfonds sind von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit, sodass sich durch die neue Gesetzeslage keine Änderungen ergeben. Spezial-Investmentfonds eignen sich allerdings nur für sehr große Anlagevolumina. Zu beachten ist, dass die gemeinnützigen Organisationen anhand der Kriterien des § 36a EStG selbst überprüfen, ob die Steuerbefreiung zu Recht für sie galt.

Nachträgliches Erstattungsverfahren

Da die notwendige Antragstellung durch den Fonds beim Finanzamt erfolgen muss, ist die Stiftung auf die Mitwirkung des Fonds angewiesen, welcher dazu nicht verpflichtet ist. Entsprechend können Fonds zwar im Vorhinein auf ihre Bereitschaft hin angefragt werden, doch Sicherheit kann selten gewährleistet werden, sodass es in beschränktem Rahmen ein Vabanquespiel ist.

Um eine Steuerbefreiung zu erreichen, müssen gemeinnützige Organisationen neben (a) dem Nachweis zur Steuerbefreiung selbst (NV-Bescheinigung, gegebenenfalls Freistellungsbescheid) (b) einen Investmentanteil-Bestandsnachweis (IAB) sowie (c) eine Bestätigung der Einhaltung der dreimonatigen Mindesthaltepflicht einreichen. Diese werden bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft eingereicht, welche die Erstattung in die Wege leitet. Hierzu nahm das Finanzamt im September des vergangenen Jahres dezidiert Stellung. Welche Schritte genau bei der Antragsstellung zu befolgen sind, führt der Bundesverband Deutscher Stiftungen in seiner Handreichung vom 29. November 2018 für Mitglieder aus. Wichtig ist, dass der IAB bei der depotführenden Stelle beantragt und für jeden Investmentfonds ein gesonderter IAB ausgefüllt werden muss. Zudem ist darauf zu achten, dass zur Überprüfung der dreimonatigen Frist für das Kalenderjahr 2018 ausnahmsweise auch der Zeitraum ab dem 01.10.2017 zu berücksichtigen ist und bei treuhänderisch gehaltenen Investmentanteilen keine IBAs ausgestellt werden dürfen. Letztlich werden somit nur inländische Steuern erstattet und ausländische Quellensteuern gehen weiterhin verloren.

Fazit

Die im vergangenen Jahr umgesetzte Investmentsteuerreform führt zu Änderungen, die den bürokratischen Aufwand für Stiftungen erhöhen und die auch nach einem Jahr mit weiteren Klarstellungen und Erläuterungen seitens des Gesetzgebers noch nicht final bestimmt beziehungsweise umgesetzt worden sind. Nach den Ergänzungen im Jahr 2018 ist es für Stiftungsvorstände weiterhin essentiell notwendig zu analysieren, inwieweit die Stiftung von der Reform betroffen ist und

IAB

(Investmentanteil-Bestandsnachweis)
Das BMF-Schreiben inkl. amtliches Muster finden Sie [hier](#).



inwieweit die Anlagestrategie anzupassen ist, um die Besteuerung auf Fondsebene zu verhindern.² Hierbei sollte die Dokumentation nicht vernachlässigt werden. Gerade eine Umschichtung des Vermögens in eine steuerbefreite Anteilsklasse beziehungsweise einen steuerbefreiten Investmentfonds sollte in Erwägung gezogen werden.³ Dahingegen ist zu prüfen, ob die hohe Performance eines Publikumsfonds die steuerliche Belastung ausgleichen kann. Auch sollten die Fonds angefragt werden, ob sie die notwendige Erstattung ermöglichen. Bei sehr individuellen Anlagekriterien, zum Beispiel hinsichtlich von Nachhaltigkeitskriterien, kann eine Direktanlage sinnvoll sein. Für größere Stiftungen ist eine Investition in einen Spezial-Investmentfonds denkbar, um die Option des Transparenzprinzips wahrnehmen zu können.

² Bei den intransparenten Investmentfonds sind für Anleger die Aktienquote nun ggf. nicht mehr erkennbar, sondern nur Mindest- oder Maximalangaben. Diesbezüglich sind ggf. die Quoten im Rahmen der Anlagestrategien zu überdenken.

³ Es sollte beachtet werden, dass die Bezeichnung „Stiftungsfonds“ nichts über den steuerlichen Status des Fonds aussagt.

**BERENBERG**

PRIVATBANKIERS SEIT 1590

Literatur

BVDS (2018). *Handreichung zur Investmentfondsbesteuerung*. Blog Stiftungsrecht, 29. November 2018. Online:

<https://www.stiftungen.org/stiftungen/blogs/stiftungsrecht.html>

Dankert, S. (2018). *Investmentsteuerreform 2018. Was Stiftungsvorstände jetzt wissen müssen*.

Schober, F. (2018). *Investmentsteuerreform: Vor dem Spiel ist nach dem Spiel*. Online:

<https://www.stiftungen.org/stiftungen/blogs/stiftungsrecht/investment-steuerreform-vor-dem-spiel-ist-nach-dem-spiel.html>

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Marketingmitteilung der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG und nicht um eine Anlagestrategieempfehlung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 34 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder um eine Anlageempfehlung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 35 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 jeweils in Verbindung mit § 34b Absatz 1 WpHG. Als Marketingmitteilung genügt dieses Dokument nicht allen gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung der Unvoreingenommenheit von Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen und unterliegt keinem Verbot des Handels vor der Veröffentlichung von Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen. Es ersetzt keine rechtliche, steuerliche oder finanzielle Beratung. Die gemachten Angaben wurden nicht durch eine außenstehende Partei, insbesondere eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüft. Alle Aussagen basieren auf allgemein zugänglichen Quellen, die wir für vertrauenswürdig halten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Angaben übernehmen wir dennoch keine Gewähr. Wir weisen ausdrücklich auf den angegebenen Bearbeitungsstand hin. Angaben können sich durch Zeitablauf und/oder infolge gesetzlicher, politischer, wirtschaftlicher oder anderer Änderungen als nicht mehr zutreffend erweisen. Wir übernehmen keine Verpflichtung, auf solche Änderungen hinzuweisen und/oder eine aktualisierte Präsentation zu erstellen. Für den Eintritt der in diesem Dokument enthaltenen Prognosen oder sonstigen Aussagen über Renditen, Kursgewinne oder sonstige Vermögenszuwächse übernehmen wir keine Haftung. Wir weisen darauf hin, dass frühere Wertentwicklungen, Simulationen oder Prognosen kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung sind. Zur Erklärung verwandter Fachbegriffe steht Ihnen auf www.berenberg.de/glossar ein Online-Glossar zur Verfügung. Die gewerbliche Nutzung in Form eines Nachdrucks, der – auch teilweisen – Vervielfältigung sowie der Weitergabe der Studie ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet. Stand: März 2019

**BERENBERG**

PRIVATBANKIERS SEIT 1590

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG
Neuer Jungfernstieg 20
20354 Hamburg
Telefon +49 40 350 60-0
Telefax +49 40 350 60-900
www.berenberg.de
info@berenberg.de